

Gesundheitspolitische Leitlinien des Landkreistags Baden-Württemberg

Kontakt:

Landkreistag Baden-Württemberg Dezernat II Dr. Alexis v. Komorowski Panoramastr. 37 70174 Stuttgart

Telefon: 0711/22462-14 Telefax: 0711/22462-23

Email: komorowski@landkreistag-bw.de

I. Landkreise übernehmen Verantwortung

II. Flächendeckende ambulante Versorgung

- 1. Stärkung der Attraktivität des Hausarztberufs
- 2. Gewinnung hausärztlichen Nachwuchses
- 3. Reform der vertragsärztlichen Bedarfsplanung
- 4. Förderung der sektoren-übergreifenden Versorgung
- 5. Kurzfristiges Vorgehen gegen akute Versorgungsengpässe

III. Patientengerechtes Krankenhauswesen

- 1. Festhalten am bestehenden ordnungsrechtlichen Rahmen
- 2. Solide Finanzierung der Krankenhäuser

IV. Effiziente Organisation der Notfallrettung

- 1. Novelle des Rettungsdienstgesetzes
- 2. Reform der Rettungsdienstorganisation
- 3. Neuordnung der Hilfsfristen

V. Vorsorge als gesundheitspolitischer Schwerpunkt

- 1. Konsequente Fortführung der Gesundheitsstrategie
- 2. Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

VI. Schlussbemerkung: Gesundheitspolitische Leitlinien als Orientierungsrahmen

I. Landkreise übernehmen Verantwortung

- 2 Die Menschen im Land messen ihrer Gesundheit einen hohen Stellenwert bei. Durch die
- 3 demographische Entwicklung wird diese Tendenz noch verstärkt. Das ausgeprägte Gesund-
- 4 heitsbewusstsein geht dabei zunehmend einher mit einem starken Sicherheitsbedürfnis auch
- 5 in diesem Bereich. Die Menschen wollen die Gewissheit haben, dass sie optimal versorgt
- 6 werden, wenn sich ein Gesundheitsrisiko realisiert. Daneben wächst die Erkenntnis, dass es
- 7 bei steigender Lebenserwartung wichtig ist, durch Prävention und Gesundheitsförderung
- 8 vorzusorgen.

1

- 9 Die Landkreise in Baden-Württemberg sehen es als ihre Pflicht an, sich dieser zentralen An-
- 10 liegen der Menschen anzunehmen. Zwar liegt die politische und rechtliche Verantwortung
- im Gesundheitsbereich ganz überwiegend bei anderen Akteuren des Gesundheitswesens;
- und für diese können, wollen und werden die Landkreise keinesfalls als Ausfallbürgen ein-
- stehen. Die Landkreise sehen es allerdings als ihre ureigene Aufgabe an, den zentralen Be-
- langen der Bürgerinnen und Bürger nicht nur durch eigenverantwortliches Tätigwerden,
- sondern auch dadurch Nachdruck zu verleihen, dass sie mit den zuständigen Stellen und In-
- stitutionen konstruktiv-kritisch an praktikablen Lösungen arbeiten und sich wo nötig –
- auch beharrlich für die Umsetzung politischer Forderungen einsetzen.
- 18 Als traditionelle Krankenhausträger mit nachgewiesen hoher Kompetenz lassen sich die
- 19 Landkreise dabei von dem Gedanken leiten, dass es zur allgemeinen Daseinsvorsorge gehört,
- 20 eine gute medizinische Versorgung für die gesamte Landkreisbevölkerung zu gewährleisten.
- 21 Auch sind sie sich dessen bewusst, dass ein funktionierendes Gesundheitswesen zu den
- 22 wichtigsten Wirtschafts- und Standortfaktoren eines Landkreises zählt.
- 23 Unter Berücksichtigung dieser Leitgedanken lassen sich aus den berechtigten Erwartungen
- 24 der Bürgerinnen und Bürger vier Kernforderungen an ein zukunftsfähiges Gesundheitssys-
- 25 tem ableiten:
- o Die ambulante Versorgung muss flächendeckend sichergestellt,
- 27 o ein patientengerechtes Krankenhauswesen nachhaltig etabliert,
- 28 o die Notfallrettung effizient organisiert und
- 29 o die Gesundheitsvorsorge als gesundheitspolitischer Schwerpunkt fest verankert sein.
- 30 Die vorliegenden Gesundheitspolitischen Leitlinien des Landkreistags Baden-Württemberg
- knüpfen an diese Kernforderungen an, formulieren Teilziele und stellen klar, wer für die Rea-
- 32 lisierung (haupt-)verantwortlich ist und welche Beiträge die Landkreise im jeweiligen Kontext
- 33 leisten können.

34

II. Flächendeckende ambulante Versorgung

- 35 Zentrales gesundheitspolitisches Ziel der Landkreise ist es, auch im Bereich der ambulanten
- 36 ärztlichen Versorgung gleichwertige Lebensbedingungen im städtischen und ländlichen Be-
- reich dauerhaft sicherzustellen. Dazu gehört eine wohnortnahe Versorgung. Es ist allerdings

- 38 absehbar, dass die bisherigen Versorgungsstrukturen künftig insbesondere auch im haus-
- 39 ärztlichen Bereich erhebliche Veränderungen erfahren werden.
- 40 In etlichen Landkreisen gibt es bereits heute Schwierigkeiten, Nachfolgeregelungen für
- 41 hausärztliche Praxen zu finden. Angesichts der Altersstruktur der derzeit noch aktiven Haus-
- 42 ärztinnen und -ärzte, der steigenden Lebenserwartung und des medizinischen Fortschritts ist
- damit zu rechnen, dass sich die Engpässe bei der hausärztlichen Versorgung in den kom-
- 44 menden Jahren massiv verschärfen werden. Es muss daher rechtzeitig gegengesteuert wer-
- den. Dazu bedarf es tauglicher Instrumente, um den Hausarztberuf insgesamt attraktiver zu
- gestalten (1.), mehr hausärztlichen Nachwuchs zu gewinnen (2.), die derzeit unbefriedigende
- 47 vertragsärztliche Bedarfsplanung zu reformieren (3.), die sektoren-übergreifende Versor-
- 48 gung zu fördern (4.) und den akuten Versorgungsengpässen kurzfristig begegnen zu können
- 49 (5.).

56

- Auch jenseits des hausärztlichen Bereichs fällt es zunehmend schwerer, im Ländlichen Raum
- eine wohnortnahe ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten. Dies gilt sowohl
- 52 für die ambulante fachärztliche als auch für die ambulante psychotherapeutische Versor-
- 53 gung. Ähnlich wie im hausärztlichen Bereich bedarf es hier einer ganzen Palette von Maß-
- nahmen, um Versorgungslücken zu verhindern bzw. zu schließen.

1. Stärkung der Attraktivität des Hausarztberufs

a) Neue Modelle und finanzielle Anreize für Hausärztinnen und Hausärzte

- 57 Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben den Sicherstellungsauftrag für die ambulante
- 58 ärztliche Versorgung. Wenn es ihnen immer schlechter gelingt, die nötigen Hausärzte zu fin-
- den, um die freiwerdenden Arztsitze zu besetzen, müssen sie gemeinsam mit den Kranken-
- kassen über neue Konzepte zur Problemlösung nachdenken. Dazu gehört es insbesondere
- auch, finanzielle Anreize neu und anders zu setzen. Die Attraktivität des Hausarztberufs
- hängt zwar nicht nur, aber doch zu einem Gutteil davon ab, wie sich ein Allgemeinmediziner
- 63 im Vergleich auch zu anderen Fachkollegen finanziell stellt.
- 64 Unattraktiv am Hausarztberuf sind jedenfalls aus Sicht der jüngeren Medizinergeneratio-
- 65 nen –neben den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen vor allem die ungeregelten
- 66 Arbeitszeiten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der weibli-
- chen Medizinstudenten mittlerweile bei 61% liegt. Das tradierte Rollenbild des jederzeit ver-
- 68 fügbaren Hausarztes muss strukturell überwunden werden. Dazu müssen insbesondere die
- 69 durch das Vertragsärztegesetz geschaffenen Möglichkeiten zur flexiblen Ausgestaltung der
- 70 hausärztlichen Tätigkeit aktiv genutzt und etwa hinsichtlich des Kreises zulässiger Anstel-
- lungsträger auch noch weiterentwickelt werden. Des Weiteren macht es Sinn, durch die
- 72 Einrichtung von Bereitschaftsdienstzentralen Ärztinnen und Ärzte von Wochenenddiensten
- 73 zu entlasten.
- 74 Mit dem Modell der RegioPraxisBW hat die Kassenärztliche Vereinigung Baden-
- 75 Württemberg auf die veränderten Bedürfnisse insbesondere der jüngeren Ärztinnen und
- 76 Ärzte reagiert. Die Landkreise sehen darin eine Chance für die flächendeckende medizinische
- 77 Versorgung des Ländlichen Raums. Allerdings ist es keine Verpflichtung der Landkreise, das
- 78 Konzept der RegioPraxisBW direkt oder indirekt finanziell zu unterstützen. Die RegioPra-

- 79 xisBW ist ein Beitrag zur gesetzlich vorgegebenen Sicherstellung einer bedarfsgerechten
- 80 ärztlichen Versorgung; die Landkreise indes trifft insofern gerade kein Sicherstellungsauftrag.

b) Entlastung durch verstärkten Einsatz nichtärztlicher Gesundheitsberufe

- 82 Zur Steigerung der Attraktivität des Hausarztberufs trägt es ferner bei, wenn sich Ärztinnen
- und Ärzte wieder stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können, weil sie durch Ange-
- hörige der nichtärztlichen Gesundheitsberufe unterstützt werden. Hier ist an die Modelle
- 85 VerAH (Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis), AGnES (Arztentlastende, Gemeinde-
- 86 nahe, E-Health-gestützte, Systemische Intervention) sowie EVA (Entlastende Versorgungsas-
- 87 sistentin) zu erinnern.

88

108

c) Optimierung der Weiterbildung

- 89 Um die Anziehungskraft des Hausarztberufs zu stärken, muss die allgemeinmedizinische
- 90 Weiterbildung vor Ort weiter optimiert werden. Denn eine strukturierte, kontinuierliche und
- qualitativ hochwertige Weiterbildung über fünf Jahre zum Facharzt für Allgemeinmedizin
- 92 macht die Niederlassung als Hausarzt attraktiver. Vielerorts existieren bereits heute regiona-
- 93 le Weiterbildungsverbünde mit nahtlos ineinander übergehenden Stellen in Kliniken und
- 94 ausgewählten Praxen; diese sind auch in Zukunft zu fördern. Wo entsprechende Weiterbil-
- 95 dungsmöglichkeiten noch fehlen, sollten sie rasch etabliert werden. Den Bewerbern müssen
- 96 die mühsame Suche nach Weiterbildungsstellen und ständige Umzüge erspart bleiben. Im
- 97 Übrigen hat es sich bewährt, in einem begleitenden Schulungsprogramm die jungen Ärztin-
- 98 nen und Ärzte zielgenau auf die Herausforderungen einer späteren hausärztlichen Niederlas-
- 99 sung vorzubereiten.

100 d) Punktuelle Unterstützung durch die Landkreise

- 101 Klar muss sein: Dafür, dass der Hausarztberuf wieder attraktiver wird, müssen in erster Linie
- diejenigen einstehen, die für die vertragsärztliche Versorgung von Gesetzes wegen zuständig
- sind. Die übrigen Akteure des Gesundheitswesens können hier nur flankierend tätig werden.
- Dies vorausgesetzt, können Anreize, in die hausärztliche Niederlassung zu gehen, punktuell
- auch auf kommunaler Ebene gesetzt werden. So können die kommunalen Gebietskörper-
- schaften beispielsweise ihr Netzwerk aktivieren, um für den Partner des neuen Hausarztes
- 107 eine passende Arbeitsstelle zu finden.

e) Regionale Foren/Kommunale Gesundheitskonferenzen

- 109 Es kann vielfach zielführend sein, die verschiedenen Maßnahmen zur Attraktivitätssteige-
- rung des Hausarztberufs in einem kreisweiten Aktionsprogramm Landärzte zu bündeln.
- Auch wenn die Instrumente für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten hausärztlichen
- 112 Versorgung im Wesentlichen der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung stehen, kön-
- nen die Landkreise doch immerhin regionale Foren initiieren, auf denen die kreisspezifischen
- Ansätze zur Erhaltung der Hausarzttätigkeit erörtert, vernetzt und praktisch angeschoben
- 115 werden. So kann die flächendeckende Versorgung mit hausärztlichen Leistungen eines der
- 116 Themen sein, mit denen die Kommunale Gesundheitskonferenz befasst wird.

2. Gewinnung hausärztlichen Nachwuchses

a) Bessere Verankerung der Allgemeinmedizin in der universitären Ausbildung

- Die Allgemeinmedizin muss im Studium wesentlich stärker verankert werden. Hierzu gehö-
- ren die stärkere Einbindung der Allgemeinmedizin in die universitäre Ausbildung, die Einrich-
- tung von (Stiftungs-)Professuren für Allgemeinmedizin, die Einführung einer allgemeinmedi-
- zinischen Pflichtfamulatur in Hausarztpraxen sowie die Aufwertung der Allgemeinmedizin
- zum Pflichtfach im Praktischen Jahr. Von der Landesregierung erwarten die Landkreise, dass
- sie die im Koalitionsvertrag gemachte Zusage zeitnah umsetzt und an allen medizinischen
- 125 Fakultäten des Landes Lehrstühle für Allgemeinmedizin einrichtet.

b) Vergünstigungen für angehende Hausärztinnen und Hausärzte

- 127 Es ist sinnvoll, habhafte Vergünstigungen für Medizinstudenten einzuführen, die sich auf
- eine spätere Tätigkeit als Hausarzt verpflichten. Diese reichen von einer Bevorzugung im
- 129 Auswahlverfahren über ermäßigte Studiengebühren bis hin zu Studienbeihilfen. Die Ver-
- 130 günstigungen sind danach zu staffeln, ob die Verpflichtung auf eine hausärztliche Tätigkeit
- 131 generell oder ob sie speziell im Hinblick auf eine Tätigkeit in einem unterversorgten Gebiet
- erfolgt. Die Vergünstigungen müssen so abgefasst und in regelmäßigen Abständen daraufhin
- 133 überprüft werden, dass sich in anderen Bereichen des Gesundheitswesens wie etwa in den
- 134 Krankenhäusern oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst die Probleme bei der Rekrutierung
- von ärztlichem Personal nicht übermäßig verschärfen. Im Übrigen ist bei der konkreten Aus-
- gestaltung der Vergünstigungen schon aus Gleichheitsgründen darauf zu achten, dass Be-
- günstigte auch tatsächlich sanktioniert werden, wenn sie entgegen ihrer Zusicherung später
- nicht hausärztlich tätig werden. Als flexibles Instrument hierfür bieten sich Konventionalstra-
- 139 fen an.

141

117

126

140 c) Ausbau der Ausbildungskapazitäten, Verhinderung der Abwanderung von Medizinern

- aus der Patientenversorgung und Revision der europäischen Arbeitszeitrichtlinie
- Schließlich, aber nicht zuletzt wird man nicht umhin kommen, die Ausbildungskapazitäten im
- 143 Bereich der Humanmedizin auszubauen. Anders kann die sich abzeichnende Versorgungslü-
- 144 cke nicht geschlossen werden.
- 145 Parallel zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze muss freilich das Problem angegan-
- 146 gen werden, dass heute etliche ausgebildete Mediziner nach der Approbation bzw. der
- 147 Facharztweiterbildung keine ärztliche Tätigkeit in der Patientenversorgung in Deutschland
- aufnehmen. Es darf nicht sein, dass Deutschland immer mehr hochqualifizierte Mediziner
- ausbildet, diese aber ins Ausland abwandern oder sich anderen beruflichen Tätigkeiten zu-
- wenden. Erforderlich ist ein ganzes Bündel von aufeinander abgestimmten Maßnahmen, um
- 151 fertig ausgebildete Mediziner in der Patientenversorgung zu halten. Diese reichen von der
- 152 Verbesserung der Arbeitszeiten bis hin zum Bürokratieabbau im Bereich der gesetzlichen
- 153 Krankenversicherung. In diesem Zusammenhang muss auch darüber nachgedacht werden,
- wie sich die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch die Fehlallokation in der medizinischen
- 155 Ausbildung entstehen, verursachergerecht umverteilen lassen.
- 156 Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Ärztemangel auch mit der Rechtspre-
- chung des Europäischen Gerichtshofs zusammenhängt, wonach die inaktiven Zeiten des Be-

- reitschaftsdienstes ebenfalls vollumfänglich als Arbeitszeit zu bewerten sind. Diese juristi-
- sche Neubewertung hat seit 2004 zu einem deutlichen Mehrbedarf an Krankenhausärzten
- geführt. Der Sache nach freilich war der folgenreiche Rechtsspruch der Luxemburger Richter
- nicht gerechtfertigt. Die Landkreise unterstützen daher die Bestrebungen, das europäische
- 162 Arbeitszeitrecht zu ändern und die Bereitschaftsdienste nicht mehr vollständig als Arbeitszeit
- im Sinne der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten einzustufen.

d) Flankierende Unterstützung durch die Landkreise

164

175

176

181

192

- Die genannten Maßnahmen fallen überwiegend in den Verantwortungsbereich des Landes,
- teilweise aber auch in den von Bund und Universitäten. Die Landkreise können jedoch unter-
- stützend an der Gewinnung hausärztlichen Nachwuchses mitwirken, indem sie sich auch
- ohne direkte finanzielle Bezuschussung an Programmen beteiligen, die es den angehenden
- 169 Medizinern in unterschiedlichen Phasen ihrer Ausbildung ermöglichen, Einblicke in die prak-
- tische Tätigkeit und die Lebensumstände eines Landarztes zu gewinnen. Entsprechende Pro-
- 171 gramme können Gegenstand eines kreisweiten Aktionsprogramms Landärzte sein, an dem
- sich alle insoweit maßgeblichen Akteure beteiligen. In Abhängigkeit von den örtlichen Gege-
- benheiten kann es zweckmäßig sein, ein solches Aktionsprogramm im Kontext einer Kom-
- munalen Gesundheitskonferenz zu erarbeiten und zu beschließen.

3. Reform der vertragsärztlichen Bedarfsplanung

a) Kleinräumigere Strukturierung der Bedarfsplanung

- 177 Um die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zu gewährleisten, muss es im Rahmen der
- vertragsärztlichen Bedarfsplanung künftig möglich sein, die Versorgungsbereiche kleinräu-
- miger zu strukturieren. Dabei weisen die Regelungsvorschläge, auf die sich Bund und Länder
- zuletzt verständigt haben, in die richtige Richtung.

b) Gemeinsamer Landesausschuss für die sektoren-übergreifende Planung

- Aus Sicht der Landkreise sprechen nach wie vor durchgreifende Gründe dafür, den Ländern
- die Einrichtung eines Gemeinsamen Landesausausschusses für die sektoren-übergreifende
- Planung zu gestatten. Denn gerade die medizinische Versorgung des Ländlichen Raums
- hängt entscheidend davon ab, dass die Effizienzpotenziale, die durch eine sektoren-
- übergreifende Versorgung erzielt werden können, tatsächlich ausgeschöpft werden.
- 187 Allerdings ist es in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass der Ge-
- meinsame Landesausschuss für die sektoren-übergreifende Planung nicht als bloßer Ge-
- sprächszirkel ausgestaltet wird. Es muss daher rechtlich sichergestellt sein, dass Beschlüsse,
- die in diesem Gremium gefasst werden, von den Landesausschüssen berücksichtigt werden
- müssen. Eine solche Berücksichtigungspflicht muss auch justiziabel sein.

c) Einbindung der kommunalen Ebene

- 193 Es macht Sinn, die Vor-Ort-Kenntnisse der kommunalen Gebietskörperschaften für die ver-
- 194 tragsärztliche Bedarfsplanung zu mobilisieren. Im Zuge der Reform der Bedarfsplanung sollte
- deshalb in den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen auf eine angemessene Ver-
- 196 tretung der kommunalen Ebene geachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Länder
- 197 bundesrechtlich ermächtigt werden, stimmberechtigte Vertreter in die Landesausschüsse zu

- 198 entsenden. Denn dann kann auch die kommunale Seite im Rahmen des Länderkontingents in
- die Landesausschüsse einziehen. Insofern ist es bedauerlich, dass den Ländern nach derzeiti-
- 200 gem Stand der Diskussion auf Ebene der Landesausschüsse lediglich ein Beanstandungs-, ein
- 201 Rede- sowie ein Initiativrecht eingeräumt werden soll. Nach Auffassung der Landkreise sollte
- ihnen darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, landesrechtlich (maximal) eine
- 203 Drittel-Parität von Ärzten, Krankenkassen und Ländern im Landesausschuss vorzusehen.
- Dann nämlich könnte den Ländern abverlangt werden, dass ein Teil der in den Landesaus-
- 205 schuss zu entsendenden Landesvertreter von der kommunalen Seite benannt wird.
- 206 Im Hinblick auf den aus Landkreissicht zu fordernden Gemeinsamen Landesausschuss für die
- sektoren-übergreifende Planung ist ebenfalls zu gewährleisten, dass die kommunalen Ge-
- 208 bietskörperschaften angemessen vertreten sind. Dies lässt sich auf dieselbe Art und Weise
- bewerkstelligen wie bei den für die Bedarfsplanung zuständigen Landesausschüssen.
- 210 Sinnvoll wäre überdies eine Öffnungsklausel, nach der landesrechtlich bestimmt werden
- kann, dass Bedarfspläne nur im Benehmen mit den Kommunalen Landesverbänden aufge-
- stellt und angepasst werden dürfen. Zielführend wäre es außerdem, wenn die Länder den
- 213 Kommunalen Landesverbänden das Recht einräumen dürften, im Benehmen mit der zustän-
- digen obersten Landesbehörde Maßnahmen zur Förderung der vertragsärztlichen Versor-
- 215 gung vorzuschlagen.

227

d) Die Rolle der Landkreise bei der Reform der Bedarfsplanung

- 217 Die überfällige Reform der vertragsärztlichen Bedarfsplanung obliegt Bund und Ländern.
- 218 Eine Reform der Bedarfsplanung, die eine kleinräumigere Betrachtung der Versorgungsbe-
- reiche ermöglicht und den kommunalen Gebietskörperschaften Mitwirkungsbefugnisse ein-
- räumt, können die Landkreise nicht selbst herbeiführen, sondern nur politisch flankieren und
- einfordern. Die Landkreise können aber durch ihr praktisches Tätigwerden vor Ort ein deutli-
- 222 ches Signal dafür setzen, dass sie willens und in der Lage sind, an einer reformierten Bedarf-
- splanung mitzuwirken. Dies kann unbeschadet des Sicherstellungsauftrags der Kassenärzt-
- lichen Vereinigung in der Weise geschehen, dass sie durch entsprechende Netzwerkarbeit
- verdeutlichen, wie stark sie sich bereits heute für die nachhaltige Sicherstellung der ärztli-
- chen Versorgung auf Kreisebene engagieren.

4. Förderung der sektoren-übergreifenden Versorgung

- 228 a) Förderung sektoren-übergreifender Vernetzung im Bereich der (spezial-)ärztlichen am-
- bulanten Versorgung, der Medizinischen Versorgungszentren und der Notfallversorgung
- Im Hinblick auf den sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich zunehmenden
- 231 Ärztemangel sowie angesichts der allgemeinen Kostenentwicklung erweist es sich als unab-
- 232 dingbar, die medizinische Versorgung mehr noch als bisher sektoren-übergreifend zu organi-
- sieren. So muss insbesondere der Bereich der spezialärztlichen ambulanten Versorgung als
- 234 zentrale Schnittstelle dahingehend reformiert werden, dass Leistungen der spezialärztlichen
- 235 Versorgung einschließlich ambulanter Operationen und stationsersetzender Leistungen so-
- wohl von besonders qualifizierten niedergelassenen Ärzten als auch von Krankenhäusern
- 237 erbracht werden dürfen.

- 238 Des Weiteren sollte die Einbeziehung der Krankenhäuser in die ambulante vertragsärztliche
- Versorgung erleichtert werden. Dazu muss das Instrument der Institutsermächtigung flexibi-
- lisiert werden. So muss es einen Rechtsanspruch der Krankenhäuser auf Erteilung der Insti-
- tutsermächtigung geben, und zwar nicht erst bei eingetretener, sondern bereits bei drohen-
- der Unterversorgung. Ferner dürfen jedenfalls bei Unterversorgung Institusermächtigun-
- 243 gen nicht länger gegenüber persönlichen Ermächtigungen nachrangig eingestuft werden.
- 244 Einen wichtigen Baustein sektoren-übergreifender Versorgung bilden die Medizinischen Ver-
- 245 sorgungszentren. Die Errichtung von Medizinischen Versorgungszentren in der Trägerschaft
- von Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten und rehabilitativ tätigen Leistungserbringern
- 247 darf daher nicht erschwert, sondern muss im Gegenteil erleichtert werden. Einer subsidiären
- 248 Befugnis der Kommunen, bei Unterversorgung selbst Medizinische Versorgungszentren zu
- betreiben, stehen die Landkreise offen gegenüber, sofern rechtlich abschließend gewährleis-
- tet ist, dass Einrichtung und Betrieb dieser kommunalen Eigeneinrichtung ausschließlich aus
- der Verteilungsmasse der Kassenärztlichen Vereinigung finanziert wird.
- 252 Auch im Bereich der Notfallrettung durch den Rettungsdienst, des vertragsärztlichen Not-
- dienstes und der ambulanten Notfallversorgung der Krankenhäuser bedarf es einer verstärk-
- ten Verzahnung, um die Hausärztinnen und Hausärzte zu entlasten. Insbesondere muss die
- ambulante Notfallversorgung sektoren-übergreifend ausgestaltet werden. So könnten die
- integrierten Leitstellen als einheitliche Vermittlungsstellen für den Rettungsdienst und den
- vertragsärztlichen Notdienst etabliert werden. Die Schaffung einer Anlaufstelle für die zent-
- rale Vermittlung der angemessenen ärztlichen Versorgung ist nicht nur bürgerfreundlich; sie
- vermeidet auch gefährliche Zeitverluste, unnötige Krankenhauseinweisungen und überflüs-
- 260 sige Notarzteinsätze.

271

- 261 Um die sektoren-übergreifende Versorgung im geschilderten Sinne zu fördern, müssen Bund
- und Länder auf entsprechende Gesetzesänderungen hinwirken.

b) Unterstützung sektoren-übergreifender Kooperationen durch die Landkreise

- Die Landkreise können sich an Netzwerken beteiligen, die im Rahmen des rechtlich Zulässi-
- 265 gen sektoren-übergreifende Kooperationen praktisch fördern. Sofern Krankenhäuser in ihrer
- 266 Trägerschaft stehen bzw. im Rahmen ihrer beratenden Mitgliedschaft in den Bereichsaus-
- 267 schüssen für den Rettungsdienst, sind die Landkreise in besonderem Maße aufgerufen, auf
- sektoren-übergreifende Kooperationen hinzuwirken. So können sie als Krankenhausträger
- beispielsweise aktiv dazu beitragen, den vertragsärztlichen Notfalldienst in Räumlichkeiten
- 270 der Kliniken zu integrieren.

5. Kurzfristiges Vorgehen gegen akute Versorgungsengpässe

- Kommt es in einzelnen Regionen zu akuten Versorgungsengpässen bei der ambulanten ärzt-
- lichen Versorgung, hat die Kassenärztliche Vereinigung alle ihr zur Verfügung stehenden In-
- 274 strumente einzusetzen. Ergänzend können Außensprechstunden, die von Ärzten aus über-
- versorgten Gebieten angeboten werden, oder Landarzt-Taxis, die Patienten zu entfernteren
- 276 Hausärzten bringen, die Situation übergangsweise entspannen. Des Weiteren kann es sich
- 277 als hilfreich erweisen, wenn man Engpässe im niedergelassenen Bereich nicht isoliert be-
- 278 trachtet, sondern die örtliche Arztversorgung im Gesamtkontext bewertet, also unter Be-
- 279 rücksichtigung des stationären Bereichs, der Palliativversorgung und der medizinischen Ver-

- sorgung in Pflegeheimen. Bei einer solchen gesamthaften Betrachtung besteht die Chance,
- dass man intelligente Lösungen findet, um den Ärztemangel effizienter zu bewältigen.
- 282 Es ist im Übrigen sinnvoll, bereits vorbeugend eine Struktur zu schaffen, die umgehend akti-
- viert werden kann, wenn sich Versorgungsengpässe andeuten bzw. realisieren. Zielführend
- 284 ist daher die Einrichtung eines Koordinierungskreises auf Kreisebene unter Federführung der
- 285 Kassenärztlichen Vereinigung, an dem Kreiskliniken, Kreisärzteschaft, Bezirksärztekammer
- sowie Gesundheitsamt beteiligt sind, und der bei Versorgungsengpässen im Landkreis unver-
- züglich ein Krisenmanagement durchführt.
- Die Landkreise sind bereit, Maßnahmen zur Überwindung kurzfristiger Entsorgungsengpässe
- 289 flankierend zu unterstützen.

III. Patientengerechtes Krankenhauswesen

- 291 Die stationäre Gesundheitsfürsorge in Baden-Württemberg wird nach wie vor ganz überwie-
- 292 gend von öffentlichen und freigemeinnützigen Krankenhäusern getragen. Damit wird struk-
- turell sichergestellt, dass sich die Versorgung der Patienten nicht vorrangig an Renditeerwar-
- 294 tungen, sondern am Grundsatz der Daseinsvorsorge orientiert. Um ein patientengerechtes
- 295 Krankenhauswesen zu erhalten, muss der gegenwärtige ordnungsrechtliche Rahmen im We-
- sentlichen erhalten bleiben (1.); allerdings müssen die Krankenhäuser solider finanziert wer-
- 297 den (2.).

290

298

299

1. Festhalten am bestehenden ordnungsrechtlichen Rahmen

- a) Sicherstellungsauftrag der Kommunen, Krankenhausplanung des Landes, Kontrahie-
- 300 rungszwang der Krankenkassen
- 301 An der subsidiären Pflicht der Kommunen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung ist
- festzuhalten. Sie gewährleistet, dass im Sicherstellungsfall die entstandene Versorgungslü-
- cke gemeinwohlverträglich geschlossen wird. Mit der Übertragung der Sicherstellungspflicht
- 304 etwa auf die gesetzlichen Krankenkassen würde der Wettbewerbsdruck aller Voraussicht
- 305 nach massiv erhöht. Im Wettbewerb miteinander stehende Krankenkassen sind aber nicht
- dazu in der Lage, eine flächendeckende Versorgung mit Krankenhäusern sicherzustellen.
- 307 Abzulehnen ist auch die in jüngerer Zeit wieder intensiv diskutierte Rückkehr zur Monistik
- 308 bei der Krankenhausfinanzierung. Hierdurch würde die hoheitliche Befugnis der Länder zur
- 309 Krankenhausplanung zumindest drastisch beschnitten, da bei der Einführung der Monistik
- die Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeiten des Landes weithin entfallen würden. Die
- 311 Sicherstellung der Krankenhausversorgung ist aber eine öffentliche Aufgabe, für die das Land
- die Verantwortung trägt. Ohne das Instrument der Investitionsfinanzierung hätte es keine
- 313 Steuerungsmöglichkeit und könnte seiner Verantwortung nicht gerecht werden.
- Keine gangbare Alternative bietet ferner eine regionale, kreisbezogene Krankenhausplanung.
- Denn um eine wirtschaftlich effiziente und qualitätsvolle Versorgung mit akut-stationären
- Dienstleistungen sicherzustellen, muss es möglich sein, an den verschiedenen Klinken unter-
- 317 schiedliche Leistungsschwerpunkte zu bilden. Für die Planung derartiger Leistungsschwer-
- punkte ist die Ebene der Stadt- oder Landkreise ungeeignet. Hier bleibt das Land die richtige
- 319 Planungsebene.

- 320 Selektivverträge zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern werden abgelehnt. Das Se-
- 321 lektiv-Modell gefährdet die stationäre Gesundheitsversorgung im Ländlichen Raum mit
- erheblichen Implikationen auch für den Rettungsdienst und die Notfallversorgung –, erhöht
- 323 unnötig die Bürokratiekosten der Krankenkassen, führt zu einem reinen Preiswettbewerb zu
- Lasten der Patienten, schränkt ungerechtfertigt die freie Krankenhauswahl ein und befördert
- das Entstehen eines oligopolistischen Marktes.
- 326 Mit dem Bekenntnis zum Sicherstellungsauftrag der Kommunen, zur Krankenhausplanung
- durch das Land, dem Kontrahierungszwang der Krankenkassen mit allen Plankrankenhäusern
- 328 sowie der freien Wahl des Krankenhauses durch die gesetzlich Versicherten spricht sich der
- Landkreistag entschieden für die Beibehaltung des bisherigen Systems der stationären Kran-
- 330 kenversorgung aus.

344

- Es fällt in die Kompetenz von Bund und Ländern, Verschlechterungen des ordnungsrechtli-
- chen Rahmens des Krankenhauswesens zu verhindern.

b) Kommunale Daseinsvorsorge durch öffentliche Krankenhäuser

- Vor dem Hintergrund ihrer subsidiären Pflicht zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung
- begreifen die Landkreise öffentliche Krankenhäuser als unverzichtbares Element staatlicher
- Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich. Einen Verkauf ihrer Kliniken an Private werden
- Landkreise typischerweise erst dann in Erwägung ziehen, wenn eine kommunale Kranken-
- hausträgerschaft im Hinblick auf die maßgeblich vom Bund zu vertretenden Rahmenbedin-
- gungen haushaltswirtschaftlich nicht mehr vertretbar erscheint.
- Gerade auch vor diesem Hintergrund sehen es die Landkreise als ihre Aufgabe an, durch po-
- litische Einflussnahme darauf hinzuwirken, dass der ordnungsrechtliche Status quo im Kern
- 342 gewahrt bleibt und die übrigen Rahmenbedingungen im Sinne kommunaler Daseinsvorsorge
- 343 spürbar verbessert werden.

2. Solide Finanzierung der Krankenhäuser

- Das Land muss seiner Verpflichtung, die Investitionskosten für Baumaßnahmen und Gerä-
- 346 teausstattung der Krankenhäuser zu tragen, in auskömmlichem Maße gerecht werden. Dazu
- ist das Niveau der jährlichen Investitionsförderung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.
- Des Weiteren muss durch Sonderbauprogramme der Investitionsstau von aktuell über 1 Mil-
- liarde Euro aufgelöst werden. Um insgesamt mehr Planungssicherheit für die Krankenhäuser
- 350 zu erreichen, sollte im Rahmen der Krankenhausinvestitionsförderung die Pauschalförderung
- 351 gegenüber der Einzelförderung gestärkt werden.
- 352 Hinsichtlich der Betriebskostenfinanzierung muss erreicht werden, dass die Grundlohnsum-
- 353 menbegrenzung endgültig aufgegeben und der vom Statistischen Bundesamt errechnete
- Orientierungswert als maßgeblicher Bestimmungsfaktor für die verordnungsrechtliche Be-
- grenzung des Landesbasisfallwertes herangezogen wird. Die Verordnung, die den zu finan-
- zierenden Anteil des Orientierungswerts festlegt, sollte von der Zustimmung des Bundesrats
- 357 abhängig gemacht werden.

- 358 Für die auskömmliche Finanzierung der Krankenhäuser tragen im investiven Bereich die Län-
- der, hinsichtlich der Betriebskostenfinanzierung in erster Linie der Bund die politische Ver-
- 360 antwortung.

369

388

IV. Effiziente Organisation der Notfallrettung

- Die Landkreise halten eine grundlegende Novelle des Rettungsdienstrechts für erforderlich
- 363 (1.). Hierbei muss insbesondere auch die Rettungsdienstorganisation überprüft (2.) und das
- Thema der Hilfsfristen, das in der Bevölkerung für große Verunsicherung sorgt, konstruktiv
- angegangen werden (3.). Die Landkreise haben gegenwärtig nur geringen Einfluss auf die
- Organisation der Notfallrettung. Dies ist der Bürgerschaft nur schwer zu vermitteln. Die
- Landkreise halten es daher für unausweichlich, stärker an den Entscheidungen im Rettungs-
- 368 dienstwesen beteiligt zu werden.

1. Novelle des Rettungsdienstrechts

- 370 Ziel der Novelle sollte die Harmonisierung der Strukturen im Bereich des Rettungsdienstes
- und der ärztlichen Notfallversorgung unter Einbindung der in Brandschutz, Technischer Hilfe-
- leistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätigen Stellen sein. Ein solcher integrativer
- 373 Ansatz, wie er bspw. mit dem Entwurf eines Hilfeleistungsgesetzes verfolgt worden ist,
- macht auch dann Sinn, wenn es was der Landkreistag ausdrücklich befürwortet bei ge-
- 375 trennten Aufgabenträgerschaften bleibt. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür
- aus, die Zuständigkeiten für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in einem Ressort zu kon-
- zentrieren. Dadurch lassen sich unnötige Reibungsverluste vermeiden.
- 378 Die auf Grund der demographischen Entwicklung geänderte Versorgungslage insbesondere
- im Ländlichen Raum und der Rückgang der medizinischen und ehrenamtlichen Hilfskräfte
- machen den Abbau von Doppelstrukturen und eine grundsätzliche Flexibilisierung der Not-
- fallrettung erforderlich. So können in ein Hilfeleistungsgesetz etwa auch entsprechende Re-
- 382 gelungen aufgenommen werden, um das Hilfswesen in geeigneter Weise und insbesonde-
- re auch ohne Qualitätseinbußen mit den Notdiensten der Kassenärztlichen Vereinigungen
- 384 zusammenzuführen.
- 385 Auch in Baden-Württemberg soll die 24h-Luftrettung ausgebaut werden.
- Im Übrigen ist es ein Gebot der fairen Lastenverteilung, die privaten Krankenversicherungen
- verstärkt zur Refinanzierung des Rettungsdienstwesens heranzuziehen.

2. Reform der Rettungsdienstorganisation

- Im Zusammenhang der Novelle ist insbesondere auch die Rettungsdienstorganisation auf
- den Prüfstand zu stellen. Sowohl auf der Planungsebene (Rettungsdienstplan und Bereichs-
- 391 plan) wie auch in organisatorischer Hinsicht bedarf es einer stärkeren Einbindung des Ret-
- tungsdienstes in die allgemeine Gesundheitsplanung und -versorgung. Daneben zeigt sich,
- dass die Bereichsausschüsse und die Leistungsträger vielfach nicht mehr in der Lage sind, die
- Notarztversorgung ohne die Krankenhausträger sicherzustellen. Dies macht es unabdingbar,
- 395 die Stadt- und Landkreise in stärkerem Maße zu beteiligen. Auf der Ebene der Rettungs-
- dienstbereiche ist die Beteiligung der Stadt- und Landkreise dadurch sicherzustellen, dass
- ihnen dieselbe Zahl von stimmberechtigten Vertretern zuerkannt wird wie den Leistungs-

- und Kostenträgern. Die Rechtsaufsicht über die Bereichsausschüsse soll bei den Landratsäm-
- 399 tern bzw. den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise als unteren Verwaltungsbehörden ver-
- 400 bleiben.

410

419

3. Neuordnung der Hilfsfristen

- 402 Es ist an der Zeit, den baden-württembergischen Sonderweg zu verlassen und die doppelte
- 403 Hilfsfrist zu verabschieden. Dieser Prozess sollte wissenschaftlich begleitet und evaluiert
- werden, um auf diese Weise ein dauerhaft hohes Niveau der Notfallrettung gewährleisten zu
- 405 können.
- Des Weiteren muss erreicht werden, dass in Zukunft verstärkt nichtärztliches Personal in die
- 407 Notfallversorgung eingebunden wird. Die Vor-Ort-Hilfe kann nämlich auch durch entspre-
- 408 chend aus- bzw. weitergebildete Rettungsassistenten geleistet werden. Voraussetzung hier-
- 409 für ist eine insgesamt dreijährige Ausbildungszeit.

V. Vorsorge als gesundheitspolitischer Schwerpunkt

- Die deutliche Zunahme chronischer Erkrankungen, der demographiebedingte Alterungspro-
- zess und die sich verändernde Arbeitswelt machen eine Intensivierung vorbeugender Strate-
- gien und Interventionen erforderlich. Die Gesundheitsstrategie des Landes, die u. a. an die
- 414 entsprechenden Erfahrungen und Initiativen der Kreisgesundheitsämter anknüpft, gibt eine
- richtige Antwort auf diese Herausforderung (1.). Freilich kann ein neues, modernes Ver-
- 416 ständnis von Gesundheitsprävention auf kommunaler Ebene nur dann nachhaltig verankert
- 417 werden, wenn der Öffentliche Gesundheitsdienst vor Ort entsprechend qualifiziert gestärkt
- 418 wird (2.).

1. Konsequente Fortführung der Gesundheitsstrategie

- 420 Die Gesundheitsstrategie des Landes, die Lebensstiländerungen als Schlüssel zur Gesunder-
- 421 haltung und Sicherung eines dauerhaften Genesungserfolgs begreift, muss konsequent fort-
- 422 geführt werden. Durch sie erhalten Prävention und Gesundheitsförderung den Stellenwert,
- der ihnen zukommt. Die Landkreise begrüßen es in diesem Zusammenhang ausdrücklich,
- dass sich auch die neue Landesregierung hinter diese Gesundheitsstrategie gestellt hat.
- Die Gesundheitsämter der Landkreise sind schon seit Längerem dabei, ihren Schwerpunkt
- von der Individualmedizin in Richtung Bevölkerungsmedizin zu verlagern. Vor diesem Hinter-
- grund ist es für die Landkreise nur folgerichtig, sich in der Gesundheitsstrategie zu engagie-
- 428 ren. Die Landkreise beteiligen sich an der Umsetzung der Gesundheitsstrategie, indem sie
- kommunale Netzwerke (fort-)entwickeln, in denen die verschiedenen Akteure des Gesund-
- 430 heitswesens und der relevanten Lebenswelten präsent sind. Diese Netzwerke lassen sich
- dabei etwa in Kommunalen Gesundheitskonferenzen organisieren.
- Voraussetzung hierfür ist, dass sich innerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der
- 433 Wechsel von der individuell ausgerichteten Projektentwicklung zur geplanten Steuerung
- 434 gesundheitsförderlicher und präventiver Maßnahmen weiter konsequent vollzieht. Aus-
- 435 gangspunkt ist dabei die Gesundheitsstrategie des Landes, die zu einer regionalen Gesund-
- 436 heitsstrategie ausdifferenziert werden muss, damit sie praktisch umsetzbar wird. Zur Erfül-
- lung dieser Aufgabe ist eine Gesundheitsplanung unabdingbar.

- Der Öffentliche Gesundheitsdienst muss seine Präventionsarbeit vermehrt den neuen Gege-
- benheiten anpassen und vermehrt planerische und steuernde Aufgaben wahrnehmen. Der
- Schwerpunkt sollte künftig nicht mehr beim unmittelbaren Erbringen von Gesundheitshilfen
- liegen, sondern auf dem Management dieser Leistungen und ihrer Qualitätsentwicklung.
- 442 Moderne Gesundheitsförderung und -planung gibt es allerdings nicht zum Nulltarif. Insbe-
- sondere die Kommunalen Gesundheitskonferenzen und die von ihnen veranlassten Maß-
- 444 nahmen müssen, wenn sie zu einer nachhaltigen Implementierung der Gesundheitsstrategie
- des Landes beitragen sollen, von diesem auch dauerhaft finanziell unterstützt werden. Gänz-
- lich inakzeptabel wäre es in diesem Zusammenhang, wenn das Land im Bereich des Öffentli-
- chen Gesundheitsdienstes Personalstellen abbauen würde.

2. Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

- 450 Strategien und Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention und zur Gesundheitsförderung
- werden sich nur dann in dem erforderlichen Umfang weiter ausbauen lassen, wenn in den
- Landkreisen ein hinreichend leistungsstarker Öffentlicher Gesundheitsdienst existiert. Auch
- die flankierend-unterstützende Koordinierungs- und Netzwerkarbeit, die die Landkreise zu
- leisten bereit sind, hängt maßgeblich davon ab, wie der Öffentliche Gesundheitsdienst auf-
- 455 gestellt ist.

448

449

466

- Derzeit wird die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vor allem durch
- drei Entwicklungen massiv beeinträchtigt: So trifft erstens der allgemeine Ärztemangel den
- 458 Öffentlichen Gesundheitsdienst doppelt hart, weil die Verdienstmöglichkeiten hier kaum
- 459 noch konkurrenzfähig sind. Zweitens wird es in der kommenden Zeit zu einem gewaltigen
- Personalumbruch kommen, da in den nächsten zehn Jahren rund die Hälfte des Personals im
- Offentlichen Gesundheitsdienst ausgetauscht wird. Drittens konnte beim Aufgabenabbau
- 462 noch kein durchgreifender Erfolg erzielt werden.
- 463 In allen drei Bereichen müssen daher substanzielle Fortschritte erzielt werden. Andernfalls
- wird es nicht möglich sein, den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Hinblick auf seine bevöl-
- kerungspolitischen Aufgaben stärker zu positionieren.

b) Stärkung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

- Es gibt sicher eine ganze Reihe nicht-pekuniärer Anreize, die den Öffentlichen Gesundheits-
- dienst bereits heute attraktiv machen. Dazu gehören die Arbeitszeitgestaltung, die Verein-
- barkeit von Beruf und Familie, der Beamtenstatus sowie die thematische Vielseitigkeit der
- 470 Arbeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst. Sinnvoll ist es, diese Anreizmechanismen konse-
- 471 quent zu nutzen und weiter anzureichern. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die
- 472 Feminisierung des Arztberufs.
- 473 Allein jedoch mit nicht-pekuniären Anreizen wird es künftig nicht mehr möglich sein, qualifi-
- ziertes Personal in ausreichendem Umfang für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu rekru-
- 475 tieren. Insofern spricht sich der Landkreistag zum einen dafür aus, Medizinstudenten, die
- 476 sich auf eine spätere Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichten, dieselben
- 477 Vergünstigungen einzuräumen, wie sie für Medizinstudenten gefordert werden, die sich auf

- 478 eine Landarzttätigkeit in unterversorgten Gebieten verpflichten. Zum anderen wird man
- 479 nicht umhin kommen, die finanziellen Rahmenbedingungen für die Ärzte des Öffentlichen
- 480 Gesundheitsdienstes zu verbessern. So bedarf es insbesondere zusätzlicher Stellenhebungen
- nach A 15, um auch im Falle einer reinen Fachkarriere eine angemessene Bezahlung gewähr-
- 482 leisten zu können.

494

501

- 483 Zur Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes würde es im Übrigen auch beitragen,
- 484 wenn die für Führungsaufgaben unabdingbare Weiterbildung zum Facharzt für öffentliches
- 485 Gesundheitswesen in Baden-Württemberg absolviert werden könnte.

c) Bewältigung des Generationenwechsels im Öffentlichen Gesundheitsdienst

- Der sich in den kommenden Jahren im Öffentlichen Gesundheitsdienst vollziehende Genera-
- 488 tionenwechsel birgt erhebliche Risiken. Es ist daher dringend erforderlich, Einstellungskorri-
- dore zu schaffen, damit der altersbedingte Personalumbruch bewältigt werden kann; damit
- 490 können auch die insbesondere bei kleineren Gesundheitsämtern fatalen Wirkungen der Stel-
- 491 lenbesetzungssperre gemildert werden. Des Weiteren sollte zur Gewinnung besonders quali-
- fizierter Bewerber beispielsweise aus wissenschaftlichen Einrichtungen ein Direkteinstieg in
- 493 die Besoldungsgruppe A 15 ermöglicht werden.

d) Aufgabenabbau im Öffentlichen Gesundheitsdienst

- 495 Mit Rücksicht auf die zunehmende Arbeitsverdichtung ist es ausgeschlossen, dem Öffentli-
- chen Gesundheitsdienst ohne Personalausgleich zusätzliche Tätigkeiten aufzuerlegen.
- Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Anteil amtsärztlicher Gutachten an der ge-
- 498 samten ärztlichen Kapazität der Gesundheitsämter mit durchschnittlich 30% nach wie vor zu
- 499 hoch ist. Er muss zwingend reduziert werden. Der Landesgesetzgeber selbst hatte insofern
- 500 eine Reduktion auf unter 10% in Aussicht gestellt.

e) Organisations- und Personalmaßnahmen der Landkreise zur Stärkung des Öffentlichen

502 Gesundheitsdienstes

- 503 Durch eine Kooperation von zwei oder mehr Landkreisen lassen sich möglicherweise effizi-
- entere Organisationsstrukturen realisieren als im Alleingang. Die Kooperation kann sich da-
- 505 bei durchaus auch auf einzelne Thematiken beschränken. Dies ist im Bereich der Tuberkulo-
- se bereits heute der Fall.
- 507 Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen müssen die Landkreise ferner klären, ob weitere Auf-
- gaben, die derzeit noch von Ärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrgenommen
- werden, ohne Qualitätseinbußen auf andere Fachberufe übertragen werden können. Insbe-
- sondere ist nochmals intensiv zu prüfen, ob durch die Einbindung von Verwaltungsfachkräf-
- ten ärztliche Ressourcen freigesetzt werden können. Vor allem sollten die Arbeitsabläufe in
- der Gesundheits- und Versorgungsverwaltung systematisch daraufhin überprüft werden, ob
- 513 Ärzte nicht doch noch die eine oder andere administrative Tätigkeit miterledigen, die an sich
- auch an Verwaltungspersonal delegiert werden könnte. Zu erwägen ist schließlich, ob im
- Rahmen der Umsetzung der Gesundheitsstrategie des Landes nicht vermehrt andere Fach-
- richtungen im Bereich der Gesundheitsplanung eingestellt werden sollten (z.B. aus den Be-
- reichen Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheits- und Sozial-
- 518 management).

VI. Schlussbemerkung: Gesundheitspolitische Leitlinien als Orientierungsrahmen

519

- 520 Wer die Zukunft gestalten und die kommenden Entwicklungen nicht bloß erdulden will, 521 muss Vorstellungen haben, die das politische und verwaltungsmäßige Tagesgeschäft per-522 spektivisch leiten und bestimmen. Auf dem vielfach unübersichtlichen, von widerstreitenden 523 Interessen geprägten Gebiet der Gesundheitspolitik ist dies vielleicht noch bedeutsamer als 524 in anderen Politikfeldern. Mit den vorliegenden Gesundheitspolitischen Leitlinien gibt sich 525 der Landkreistag daher einen Orientierungsrahmen. 526 527 Die Gesundheitspolitischen Leitlinien lassen keinen Zweifel daran, dass die Hauptverantwortung für die Sicherstellung eines funktions- und zukunftsfähigen Gesundheitssystems auf 528 Kreisebene nicht bei den Landkreisen liegt. Die Landkreise werden sich insoweit auch stets 529 dagegen wehren, als Ausfallbürge für eine unzureichende Aufgabenerfüllung durch die ver-530 antwortlichen Institutionen in Anspruch genommen zu werden. Stattdessen werden sie im 531 Gespräch mit den diversen Verantwortungsträgern und nötigenfalls auch durch entspre-532 533 chende politische Aktionen darauf hinwirken, dass die zuständigen Stellen das Nötige veran-534 lassen, um vor Ort eine effiziente Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Soweit die Gesundheitspolitischen Leitlinien eigene Aufgabenfelder der Landkreise ausma-535 536 chen, sollen diese weiterhin tatkräftig wahrgenommen und einem kontinuierlichen Verbes-537 serungsprozesses unterworfen werden.
- 538 Die Gesundheitspolitischen Leitlinien werden bei Bedarf fortgeschrieben.